

## **Vertrag über die Aufnahme zur Förderung eines Kindes in einer Kindertagespflegestelle (KTPS)**

Zwischen \_\_\_\_\_  
(Kindertagespflegeperson)

im Folgenden "KTPP" genannt,

und \_\_\_\_\_  
(Sorgeberechtigte Person 1)

wohnhaft in \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Berlin

\_\_\_\_\_

(Sorgeberechtigte Person 2)

wohnhaft in \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Berlin

im Folgenden "Eltern" genannt, wird folgender Vertrag geschlossen.

### **Aufnahme des Kindes:**

\_\_\_\_\_

Name	Vorname	geb.
------	---------	------

wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_  befristet bis zum \_\_\_\_\_

in die KTPS von \_\_\_\_\_ aufgenommen.  
(Name der KTPP)

Es handelt sich um Kindertagespflege im Sinne des § 23 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Eine Pflegeerlaubnis ist vom Jugendamt des Bezirks

\_\_\_\_\_ erteilt worden.

Die Eltern haben der KTPP für den Vertrag bedeutsame Änderungen, wie z. B. die des Namens oder der Wohnanschrift, umgehend schriftlich mitzuteilen. Andere Personen außer den Eltern sind nicht berechtigt, das Kind abzuholen, es sei denn, dies ist der KTPP unter Bekanntgabe des Namens der Person mitgeteilt worden.

Dazu müssen die Sorgeberechtigten und die abholende Person im Vorfeld eine Vollmacht ausfüllen und unterschreiben. Die abholende Person muss bei der Abholung einen Personalausweis vorlegen.

Werden einzelne Aufgaben der Eltern von diesen auf Dritte übertragen, so haben die Eltern dafür Sorge zu tragen, dass diese Personen die Regelungen dieses Vertrages einhalten (z.B.: Bring- und Abholzeiten, Mitbringen von Wechselwäsche und Windeln etc.).

## 1. Betreuungszeit

Das Kind erhält einen

- Halbtagsplatz ohne Mittagessen (4 bis 5 Stunden täglich)
- Halbtagsplatz mit Mittagessen (4 bis 5 Stunden täglich)
- Teilzeitplatz (über 5 bis höchstens 7 Stunden täglich)
- Ganztagsplatz (über 7 bis höchstens 9 Stunden täglich)
- erweiterten Ganztagsplatz (über 9 Stunden täglich)

Die Betreuung findet im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der KTPS

Von \_\_\_\_\_ (Wochentag) bis \_\_\_\_\_ (Wochentag)

in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr statt.

Änderungen der Öffnungszeiten werden mit den Eltern kommuniziert und abgestimmt. Die Eltern werden über diese Veränderungen rechtzeitig informiert.

Die KTPS kann wegen Urlaub an bis zu \_\_\_\_\_ Tagen im Jahr geschlossen werden. Die Schließzeiten werden rechtzeitig mit den Eltern abgestimmt und bekanntgegeben.

Zusätzlich kann die KTPS aufgrund von Fortbildungen an bis zu \_\_\_\_\_ Tagen im Jahr geschlossen werden.

Die KTPS kann wegen Erkrankung der KTPP ebenfalls geschlossen werden.

Die KTPS kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht auf Grund dieses Vertrages während einer solchen Schließung nicht.

Die Kernzeit (die Zeit, in der alle Kinder in der KTPS sein sollten) ist täglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr. Sie ist notwendig, wenn mehrere Kinder betreut werden, um gemeinsame Aktivitäten durchführen zu können. Die Eltern verpflichten sich, die Absprachen einzuhalten und das Kind zu den vereinbarten Zeiten zu bringen und abzuholen.

### Die Betreuungszeit gilt

- nicht im Rahmen von Feiertagen
- auch im Rahmen von Feiertagen, wenn dies im Einzelfall gesondert vereinbart wird.

### Die Betreuung findet statt:

- in der Wohnung der KTHP
- in den für die Kindertagespflege angemieteten Räumen
- in der Wohnung der Eltern

Andere Regelungen sind in beiderseitigem Einvernehmen zu treffen.

## 2. Kosten:

Die Finanzierung der Betreuung des Kindes erfolgt nicht über einen Kita-Gutschein des Landes Berlin. Die Eltern finanzieren die Betreuung privat.

Die monatlichen Kosten setzen sich zusammen aus:

Kosten für die Betreuung/Förderung: \_\_\_\_\_ Euro

Kosten für Frühstück: \_\_\_\_\_ Euro

Kosten für Zwischenmahlzeiten: \_\_\_\_\_ Euro

Kosten für Mittagessen: \_\_\_\_\_ Euro

Kosten für Abendessen: \_\_\_\_\_ Euro

Sachkosten (außer Windeln): \_\_\_\_\_ Euro

Andere Leistungen (Musik, Sport, Ausflüge): \_\_\_\_\_ Euro

**Die Gesamtkosten belaufen sich auf:** \_\_\_\_\_ Euro

Wird das vertraglich vereinbarte Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen (Krankheit oder Urlaub des Kindes), so berührt dies nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten (Betreuungsentgelt, Sachkostenanteil, Verpflegungsanteil). Ein Anspruch auf Erstattung ganz oder teilweise besteht, wenn:

---

---

Gleiches gilt bei Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung vor Monatsende.

Kann das vertraglich vereinbarte Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden (Krankheit oder Urlaub der KTPP), so berührt dies nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten (Betreuungsentgelt, Sachkostenanteil, Verpflegungsanteil). Ein Anspruch auf Erstattung/Nichtzahlung ganz oder teilweise besteht, wenn:

---

---

---

(Bitte beschreiben Sie genau, in welchem Fall, welcher Anteil der Zahlungen nicht oder nur anteilig geleistet werden muss.)

Der monatliche Kostenbeitrag wird per Dauerauftrag durch die Eltern überwiesen und muss bis spätestens zum 3. Tages eines jeden Monats als Zahlung auf das folgende Konto der KTPP unter Angabe des Verwendungszwecks erfolgen.

Name:

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC:

Verwendungszweck:

Eventuell anfallende Mahngebühren und Kosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Die KTPP ist berechtigt, für jede Mahnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 Euro zu berechnen.

Ein Wechsel des Betreuungsumfangs ist in der Regel möglich. Die Eltern kündigen diesen mindestens 2 Monate im Voraus an. Angeboten wird folgender Betreuungsumfang:

- Halbtagsplatz ohne Mittagessen (4 bis 5 Stunden täglich)
- Halbtagsplatz mit Mittagessen (4 bis 5 Stunden täglich)
- Teilzeitplatz (über 5 bis höchstens 7 Stunden täglich)
- Ganztagsplatz (über 7 bis höchstens 9 Stunden täglich)
- erweiterten Ganztagsplatz (über 9 Stunden täglich)

Eine Änderung des Betreuungsumfangs wird zwischen der KТПP und den Eltern schriftlich fixiert, ebenso wie die Neuberechnung der Kosten.

### **3. Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in KТПP**

Der Besuch der KТПS darf erst dann begonnen werden, wenn der KТПP die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung der Kinderärztin/ des Kinderarztes nachgewiesen ist. Die Bescheinigung sollte maximal eine Woche vor der geplanten Aufnahme ausgestellt worden sein.

Die KТПP darf Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr nur dann betreuen, wenn die Kinder nachweislich eine Masernschutzimpfung, eine Masernimmunität oder eine Kontraindikation gegen die Masernimpfung aufweisen. Für Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) oder ausreichende Immunität gegen Masern, z.B. durch eine erste erfolgte Impfung, nachgewiesen werden.

Die Eltern dieser Kinder haben vor Beginn der Betreuung der KТПP gegenüber einen der folgenden Nachweise zu erbringen

- Impfnachweis durch Impfausweis oder ärztliche Bescheinigung
- Immunitätsnachweis durch ärztliches Zeugnis
- Kontraindikationsnachweis als Bescheinigung, dass das Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden kann

Sofern ein solcher Nachweis nicht vor Beginn der Betreuung eines Kindes mit vollendetem erstem Lebensjahr vorgelegt wird, darf die KТПP das Kind nicht aufnehmen und mit der Betreuung beginnen. Kinder unter einem Jahr können ohne Nachweis aufgenommen werden.

Die KТПP ist verpflichtet, dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen, wenn kein ausreichender oder erst später möglicher vollständiger Impfschutz bei unter zweijährigen Kindern vorliegt. Das zuständige bezirkliche Gesundheitsamt hat auf die Vervollständigung des Impfschutzes hinzuwirken.

Dem Gesundheitsamt sind die jeweils personenbezogenen Daten (Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift des Kindes/der Eltern) zu übermitteln. Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Artikel 32 der Datenschutzgrundverordnung (DGSVO).

#### **4. Erkrankung und Abwesenheit des Kindes**

Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes gemäß § 34 Abs. 3 IfSG sind der KTHP umgehend zu melden. Ist das Kind an einer in § 34 Abs. 1 aufgeführten übertragbaren Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig oder von Läusen befallen, darf es die KTHP nicht besuchen. Die KTHP darf erst wieder besucht werden, wenn nach ärztlicher Bescheinigung eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Lausbefalls durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Ist das Kind Ausscheider gemäß § 34 Abs. 2 IfSG darf es nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der verfügbaren Schutzmaßnahmen die KTHP besuchen. Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die mit dem entsprechenden Kind in einer Wohngemeinschaft lebenden Geschwister die KTHP/Kita besuchen dürfen.

Das Merkblatt „Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz“ wurde den Eltern ausgehändigt.

Ferner ist die KTHP ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die KTHP aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus der Bescheinigung der behandelnden Ärztin/ des behandelnden Arztes Beginn und Ende der Erkrankung hervorgeht.

Fehlt das Kind unentschuldigt, ist die KTHP gemäß § 4 Abs.11 der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) verpflichtet, das Jugendamt ab dem zehnten Tage des unentschuldigten Fehlens zu informieren.

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen den Eltern. Die KTHP sollte von den Ergebnissen des Arztbesuches und über akute Krankheiten unterrichtet werden.

Die KTHP gibt/gibt keine Medikamente.

Medikamente gibt die KTHP nur auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern und ärztliche Anordnung. Dies muss in jedem Einzelfall schriftlich von den Eltern erklärt werden.

Eltern sind verpflichtet, der KTHP chronische Krankheiten, Behinderungen, Allergien, Unverträglichkeiten o.ä. mitzuteilen.

## **5. Betreuung, Verpflegung, Besuch der KTPS**

Die Betreuung des Kindes erfolgt entsprechend des Berliner Kindertagesförderungsgesetzes (KitaFöG) und den Ausführungsvorschriften zur Kindertagespflege in Berlin (AV – KTPF) in den jeweils geltenden Fassungen.

Dem in der KTPS betreuten Kind wird unter Berücksichtigung seiner individuellen Fähigkeiten eine Teilhabe an den im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Angeboten ermöglicht.

Zu Beginn der Betreuung soll eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten und umfasst i.d.R. ca. vier Wochen. Während der Eingewöhnung ist der tägliche Betreuungsumfang an den Bedürfnissen des Kindes auszurichten.

Mit der KTPP ist schriftlich zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt wird. Die Vereinbarung kann später jederzeit angepasst und ergänzt werden.

Das Kind erhält in der KTPS ein Mittagessen, das unter Beachtung ernährungsphysiologischer Erkenntnisse zubereitet ist. Frisches Obst und Gemüse werden zusätzlich angeboten. (Dieser Punkt entfällt bei einer Halbtagsförderung ohne Mittagessen.) Dem Kind stehen während des gesamten Tages ungesüßte Getränke zur Verfügung.

Folgende spezifische kulturelle Speiseangebote und medizinisch erforderliche Einschränkungen werden berücksichtigt:

---

---

---

Die KTPP übernimmt keine Haftung für Kleidung und andere Gegenstände, die das Kind oder die Sorgeberechtigten in die Kindertageseinrichtung mitbringen.

## **6. Zusammenarbeit, Mitwirkung und Beteiligung von Eltern**

Für das Kind ist es besonders wichtig, dass Eltern und KTPP vertrauensvoll zusammenarbeiten und miteinander im Austausch sind. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an Elterngesprächen und Elternabenden teilnehmen. Für Einzelgespräche steht die KTPP nach Vereinbarung zur Verfügung. Tür- und Angelgespräche finden täglich statt.

## **7. Vertragsende, Kündigung**

Soweit nicht anderweitig befristet, endet der Vertrag spätestens zum 31.07. des Jahres, in dem

- das Kind das dritte Lebensjahr erreicht,
- die regelmäßige Schulpflicht für das Kind beginnt sowie im Fall einer vorzeitigen Einschulung mit Aufnahme in die Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Eltern sind verpflichtet, die KTPP frühestmöglich zu informieren, wenn das Kind auf Antrag nach § 42 Abs. 2 des Schulgesetzes vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht in die Schule aufgenommen wird.

Der Vertrag ist beiderseits mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf einer formlosen schriftlichen Mitteilung. Die Kündigung durch die KTPP ist nur aus wichtigem Grund zulässig und wird schriftlich begründet. Für die Wahrung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung ausschlaggebend.

Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist wird die vereinbarte Zahlung durch die Eltern geleistet, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot in Anspruch nimmt oder nicht.

KTPP und Eltern können den Vertrag fristlos schriftlich unter Angabe der Gründe kündigen und das Kind vom Besuch der KTPS ausschließen, wenn die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt und vorsätzlich nicht beachtet wurden oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen.

Auf Seiten der KTPP kann dies z.B. sein, dass Eltern trotz wiederholter Aufforderung ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.

Die Kündigung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

## **8. Datenschutz, notwendige Datenverarbeitung, Meldepflichten und Auskunftsrechte**

Die KTPP gewährleistet die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Schutz von Sozialdaten entsprechend der Vorschriften der EU-DSGVO i.V.m. denen des SGB VIII sowie des SGB I und X.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Eltern (Name, Anschrift, Kontaktdaten für Notfälle, ggf. Bankverbindung) und des betreuten Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Gutscheinnummer, Adresse) durch die KTPP ist zur Durchführung und Erfüllung dieses

Betreuungsvertrags und zur Erfüllung der Aufgaben nach den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (KitaFöG, AV KTP) zwingend erforderlich.

Die gesetzliche Verpflichtung umfasst auch kindbezogene Entwicklungsbeobachtungen mittels des landeseinheitlichen Dokumentationsinstruments und anderer geeigneter Verfahren.

Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich oder sofern vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Die KTPP weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Betreuungsvertrag mindestens 5 Jahre nach Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung aufzubewahren ist.

Die Eltern sind jederzeit berechtigt, die KTPP um detaillierte Auskunftserteilung zu den von ihnen bzw. ihrem Kind gespeicherten personenbezogenen Daten zu bitten. Eine solche Auskunft wird auf der Grundlage von Art. 13 DSGVO umgehend erteilt.

## **9. Zustellungsbevollmächtigung**

Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergehen.

## **10. Salvatorische Klausel/Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem verfolgten Zweck soweit als möglich entspricht.

Berlin, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
KTPP

\_\_\_\_\_  
Unterschriften der Eltern oder Unterschrift eines bevollmächtigten Elternteils\*

(\* Bevollmächtigung als Anlage zum Vertrag)

Anlagen (bitte ankreuzen):

- Konzeption der KTPS
- Hausordnung
- „Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“
- EU-DSGVO
- Informationsschreiben zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 DSGVO
- Vollmacht für abholberechtigte Personen
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_